



Vorlesung **Medienrecht** (SMK 7)
an der Deutschen Sporthochschule Köln
im Sommersemester 2019



Persönlichkeitsrecht: Recht am eigenen Bild

Fall: Verliebter Blick des King Kahn (BGH v. 03. Juli 2007)

Oliver Kahn wurde bei einem Spaziergang in Begleitung seiner Freundin V.K. auf der Promenade in St. Tropez abgelichtet. Das Foto veröffentlichte die Zeitschrift „Frau im Spiegel“. Im Begleittext hieß es:

„K tauscht verliebte Blicke mit V.K. Eine Woche vorher hat noch bei ihm der Familienurlaub auf dem Programm gestanden. Er hat sich mit seiner Noch-Ehefrau und den Kindern auf Sardinien entspannt.“

War die Abbildung nach dem Kunsturhebergesetz (vgl. §§ 22, 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (kurz: Kunsturhebergesetz) zulässig?



§ 22 [Recht am eigenen Bild] KUG lautet:

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt (...).

Nach diesem Grundsatz (...)

war die Abbildung **unzulässig**, weil Kahn seine Einwilligung hierzu nicht erteilt hatte!



§ 23 KUG normiert allerdings Ausnahmen vom

Einwilligungserfordernis:

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

- 1. Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte;*
- 2. (...).*

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

Frage:

War eine Einwilligung nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG ausnahmsweise entbehrlich?



Nein! Das „*Bildnis*“ stammt **nicht** „*aus dem Bereich der Zeitgeschichte*“. Zwar ist **Kahn selbst** eine sog. (absolute) Person der Zeitgeschichte sein. Auf die Differenzierung zwischen absoluten/relativen Personen der Zeitgeschichte kommt es aber heutzutage nicht (mehr) an. Entscheidend ist, ob das „*Bildnis*“ von Kahn aus dem Bereich der Zeitgeschichte ist. Daran fehlt es. Die Abbildung betrifft keine Frage von allgemeinem (gesellschaftlichen oder politischen) Interesse. Wie bestimmt man den zeitgeschichtlichen Bezug eines Bildnisses? Durch **Abwägung** zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit (Art. 5 Abs. 1 S. 1 Var. 1 GG) und dem Schutz der Privatsphäre (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG). Beigefügte Texte werden mitberücksichtigt!



Abwandlung: Kahn sucht das Scheinwerferlicht

Wäre die Veröffentlichung eines Fotos von Kahn mit seiner Freundin auf einer Veranstaltung zur Verleihung eines Film- und Videopreises zulässig, wenn diese Beziehung zuvor zum Bruch der Ehe des Kahn geführt hätte und Kahn seine „neue Lebensgefährtin“ auf der Veranstaltung vorgestellt hätte?

Ja! In diesem Fall traten Kahn und seine Freundin bewusst in das Licht der Öffentlichkeit und setzten damit ihr Interesse am Schutz der Privatsphäre bewusst herab.

[Sonderfall: Schutz von Kindern, Art. 6 GG]



Was sind die möglichen Rechtsfolgen einer unzulässigen Abbildung?

- Strafrechtliche Folgen (§ 41 KUG)
- Zivilrechtlicher Unterlassungsanspruch
- Zivilrechtlicher Schadenersatzanspruch
- Zivilrechtlicher Bereicherungsanspruch auf Herausgabe des durch die Veröffentlichung Erlangten



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Weiterführende Literatur:

Württembergischer Fußballverband e.V. (Hrsg.), Das Persönlichkeitsrecht des Fußballspielers, Verlag Nomos, Baden-Baden, 1. Aufl. 2010.